

Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2010 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann im Rathaus Brilon, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Bebauungsplangebiet und der Bereich der 3. vereinfachten Änderung sind aus dem beigegeführten Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 12. Juli 2010

Der Bürgermeister

Schrewe

